

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 367 - 367

*J. Sieber, Das Recht der Expropriation mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechte. 1889.*

*Zürich, Orell, Füßli u. Co.*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nach einer das Rechtsgeschäft und die Nebenbestimmungen behandelnden Einleitung, wird im ersten Kapitel der Begriff der aufschiebenden Befristung, im zweiten die Wirkung des aufschiebend befristeten Geschäfts und im dritten die Unstatthaftigkeit der aufschiebenden Bedingung abgehandelt. Im Ganzen steht der Verfasser auf dem Standpunkte der alten F r i ß'schen Lehre, zu welcher Referent selbst sich bereits an anderer Stelle (oben S. 108) bekannt hat, in ihrer weiteren Durchführung durch S c h e u r l; er scheidet Geschäfte, deren wahrer Endzweck durch das Dasein des mit ihnen gewollten Rechtsverhältnisses noch nicht erreicht ist — Obligationen, Vermächtnisse, Pfandrecht — und solche Geschäfte, deren Endzweck durch das Dasein des mit ihnen beabsichtigten Rechtsverhältnisses unmittelbar erreicht wird — Eigenthum, Servituten —. Bei ersteren tritt das Rechtsverhältniß, auf welches das Geschäft gerichtet ist, sogleich ein, nur ist dessen Geltendmachung bis zum Herankommen des Termins aufgeschoben. Bei letzteren tritt das gesammte Rechtsverhältniß erst mit dem dies ein. Im Einzelnen ließen sich mancherlei Ausstellungen machen, zu denen es hier jedoch an Raum gebricht. Nur Folgendes sei hervorgehoben. Es dürfte kaum empfehlenswerth sein, wie Verfasser es thut, die Vermächtnisse neben die Obligationen und in Gegensatz zu den Eigenthum übertragenden und Servituten bestellenden Rechtsgeschäften zu stellen, als ob Vermächtnisse nicht Eigenthumsübertragung, Servitutenbestellung, Begründung von Obligationen zum Gegenstande haben könnten. Die Wirkung der Befristung bei Vermächtnissen ist je nach dem durch sie bezweckten Rechtseffekte bald die, daß das Recht sogleich vorhanden und dem Berechtigten nur die Befriedigungsmöglichkeit ohne Einverständnis des Schuldners vorenthalten ist, — dies, insoweit das Vermächtniß eine Obligation begründet — bald die, daß das Entstehen des Rechtes selbst aufgeschoben wird — dies, insoweit andere als obligatorische Wirkungen in Frage stehen. Wer eine betagte Schuld vor dem Fälligkeitstermine zahlt, kann das Gezahlte nicht mit der *condictio indebiti* zurückfordern. Stellt er dennoch die Klage an, so erscheint die Berufung des Beklagten auf die befristete Schuld als Klagleugnen; es wird das klagebegründende Moment des *indebitum* in Abrede gestellt und ein *debitum* behauptet: *In diem debitor debitor est* (l. 10 D. de cond. indeb. 12,6). Nicht aber stellt jene Berufung sich als *exceptio doli* dar, wie Verfasser unter Heranziehung der l. 173 § 3 D. de reg. iur. (50,17) behauptet. Auf S. 61 werden anscheinend die *actus legitimi* als gleichbedeutend mit Rechtsgeschäften verwandt, während auf S. 7 ausgeführt wird, daß die Annahme, es stelle jener Ausdruck einen allgemeinen Begriff dar, wie heutzutage das Rechtsgeschäft, nicht richtig sei. Rühmend hervorzuheben ist das Streben durch konkrete Beispiele die Anschaulichkeit der Darstellung zu heben; dieselben sind überwiegend zweckentsprechend gewählt.

S. Sieber, Das Recht der Expropriation mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechte. 1889. Zürich, Drell, Fühl u. Co. IX u. 265 Seiten.

Der Werth der vorliegenden Arbeit beruht auf ihrem ersten Theile, welcher eine lichtvolle Vergleichung der schweizerischen Expropriationsgesetzgebung, — des Bundes, wie der einzelnen Kantone — mit der bezüglichen Legislation des Auslands bietet; berücksichtigt ist die Gesetzgebung Deutschlands, Frankreichs, Italiens,